

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MITTELBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.04.2024

7. Verordnung: Taxordnung

Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Mittelberg vom 25.04.2024 wird gemäß § 13 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997, i.d.g.F, verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Mittelberg eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiungen

Von der Abgabenschuld befreit sind neben den in § 15 Abs. 1 Tourismusgesetz befreiten Personengruppen:

- a) Studierende und Auszubildende, die sich zu Ausbildungszwecken außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten.
- b) Personen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mehr als 80 Prozent.
- c) Personen, die in einer dauerhaft bewohnten Wohnung zu Besuchszwecken für nicht mehr als zwei Nächte unentgeltlich Unterkunft nehmen.

§ 4

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Gästetaxe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung (Abgabenverordnung) festgelegt.

§ 5

Entrichtung

Die Entrichtung der Gästetaxe erfolgt über die Gemeinde, wobei das Ausmaß der Gästetaxe aufgrund der im betreffenden Beherbergungsbetrieb im Berechnungszeitraum festgestellten Nächtigungen festgesetzt wird. Der eingehobene Betrag ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung an die Gemeinde Mittelberg abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d i H a i d

